

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Klaus Kroschke Holding GmbH & Co. KG und verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz („Kroschke“) mit Geschäftspartnern und Lieferanten („Partner“). Die AEB gelten nur, wenn der Partner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Partner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen und auf der Webseite von Kroschke einsehbaren bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Partner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Partners in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Partner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Partner ist gehalten, unsere Bestellung unmittelbar nach Zugang, spätestens jedoch nach zwei Werktagen, schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(3) Der Schriftform stehen die elektronische Form und die Textform gleich.

(4) Kroschke kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner Änderungen der Leistung in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Partner hat die Änderungen in angemessener Zeit umzusetzen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Kommt keine Einigung innerhalb angemessener Zeit zustande, können wir von weiteren Bestellungen Abstand nehmen.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Partner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Partner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Partner in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Partner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung

(1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort (INCOTERMS

2020: DDP). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in der Kroschkestraße 1 in 38112 Braunschweig zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(2) Der Partner ist für die Auswahl seiner Vorlieferanten sowie eine angemessene und ausreichende Lagerhaltung selbst verantwortlich und trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Partner muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Partner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Partner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Partner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(6) Der Partner hat umweltfreundliches Verpackungsmaterial einzusetzen. Die Verpackungen sollten grundsätzlich Mehrwegverpackungen sein.

Sämtliche Verpackungsmaterialien hat der Partner auf unser Verlangen zurückzunehmen.

§ 5 Subunternehmer

(1) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von uns gegenüber geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Partners sind, ist uns schriftlich anzuzeigen. Der Partner hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits von Kroschke umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit uns auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.

(2) Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Partners. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Partner nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag.

(3) Hat der Partner oder ein Beauftragter Leistungen auf dem Betriebsgelände von Kroschke zu erbringen, wird der Partner sicherstellen, dass die von uns vor Durchführung der Dienstleistungen vorgelegte Fremdfirmenvereinbarung unterzeichnet wird und sowohl diese Fremdfirmenvereinbarung als auch die sonstigen Bestimmungen der Betriebsordnung von den jeweiligen Personen vollumfänglich beachtet werden.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Partners (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll- und Exportgebühren, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Partner 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn

unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Partner zustehen.

(6) Der Partner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7 Geheimhaltung und geistiges Eigentum

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Vertrags bis zum allgemeinen Bekanntwerden des in den Unterlagen enthaltenen Wissens. Der Partner verpflichtet sich, die Informationen vertraulich zu behandeln und sie vor der unbefugten Kenntnisnahme durch nichtberechtigte Dritte durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Hierbei ist zumindest das unter vergleichbaren Vertragspartnern übliche Maß an Sorgfalt anzuwenden. Auf Verlangen wird der Partner Kroschke über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Partner zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Partners gesondert zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Die Verlagerung des Standortes und die Herstellung der dauerhaften Funktionsunfähigkeit ist ausschließlich nach unserer Genehmigung zulässig.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Kundennamen, Kundenlisten oder kundenbezogene Daten und Informationen von Kroschke, die der Partner anlässlich seiner Tätigkeit für uns erhalten hat. Er verpflichtet sich, diese nicht für gleichartige eigene

Vertragsbeziehungen mit diesen Kunden zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Der Partner verpflichtet sich insbesondere, nicht selbst mit unseren Kunden in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und weder unmittelbar noch über Dritte für sie diesbezüglich tätig zu werden. Kunden sind Unternehmen, die mit Kroschke in einer vertraglichen Beziehung stehen. Sollte der Partner mit einem unserer Kunden bereits zuvor in einer Beziehung gestanden haben, so wird der Partner in Bezug auf projektbezogene Einzelaufträge und Anfragen nicht selbst mit unseren Kunden in Kontakt treten und auch Dritte nicht mit einer solchen Kontaktaufnahme beauftragen.

(4) Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Partner untersagt, Kroschke oder die Geschäftsbeziehung zwischen Partnern und Kroschke in irgendeiner Form als Referenz zu

(5) Für den Fall der Zuwiderhandlung ist vom Partner eine Vertragsstrafe an uns zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird im Rahmen des Hamburger Brauchs gestaltet und erst im Fall des Verstoßes betragsmäßig festgesetzt, sodass es dem Partner möglich ist, deren Höhe gerichtlich auf Angemessenheit prüfen zu lassen. Unser Recht, gegen entsprechenden Nachweis weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Partner wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(2) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Partners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Partners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 9 Mangelhafte Lieferung, Beschaffenheit, Untersuchungs- und Rügepflichten

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung oder nicht im Sinne unseres Verhaltenskodexes, einsehbar auf der Webseite von Kroschke, hergestellten oder gehandelten Waren) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Partner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Partner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen

Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Partner oder vom Hersteller stammt.

(3) Über Maßnahmen, die nicht unwesentlichen Einfluss auf die zuvor bezeichnete Beschaffenheit der Ware haben könnten, wie Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Partner uns frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Wir sind berechtigt, nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können. Auf Verlangen hat der Partner hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

(4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädi-

gungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach

ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Partner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Partner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Partner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Partner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Partner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(9) Sofern mit der Marke Kroschke oder anderen Kroschke-Eigenmarken (z. B. Work) gekennzeichnete Produkte von uns berechtigterweise zurückge-

schickt oder unsererseits nicht abgenommen werden, hat der Partner diese Produkte zu vernichten. Eine Weiterveräußerung an Dritte ist nicht zulässig. Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Partner zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs verpflichtet. Die Vertragsstrafe bemisst sich nach den Regelungen des § 7 Abs. 5. Die weitergehende Geltendmachung von Schadenersatz, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Ansprüchen bleibt durch diese Regelung unberührt.

§ 10 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Partner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Partner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Partner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Produzentenhaftung, Audits, Qualität, Ersatzteilversorgung

(1) Ist der Partner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Partner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir

den Partner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Partner hat eine angemessene und ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten und weist diese uns gegenüber auf Verlangen nach.

(4) Wir und unsere Abnehmer sind jederzeit berechtigt, unangekündigt zu den üblichen Geschäftszeiten Material, Herstellungsverfahren und alle sonstigen zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Arbeiten während der Produktion und bis zur Auslieferung in den Betriebsstätten des Partners zu überprüfen. Der Partner ist berechtigt, die Überprüfung durch ein unabhängiges Unternehmen durchführen zu lassen, dass wir zum Zwecke einer solchen Besichtigung frei wählen können.

(5) Wird die Überprüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes dauerhaft verweigert, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Partner Schadenersatz fordern kann. Bis dato erbrachte Leistungen sind nur zu vergüten, sofern und soweit sie vertragsgemäß erbracht wurden. Das Rücktrittrecht steht uns auch zu, wenn sich bereits bei der Überprüfung Mängel oder Abweichungen von vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Wir können alternativ auch die sofortige Nacherfüllung verlangen. Wir sind zu jeder Zeit berechtigt, Berichte über die von uns bestellten Gegenstände und im Besonderen den Stand der Produktion anzufordern. Die volle Verantwortung der Produktion der Teile obliegt dem Partner.

(6) Der Partner ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Qualität der Leistung ständig zu überprüfen. Er hat insbesondere in Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Leistung geprüft worden ist. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.

(7) Sollte es keine gesonderte Vereinbarung über die Art und den Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem Partner und uns geben, unterstützen wir den Partner im Rahmen unserer Kenntnisse und Erfahrungen und auf sein Verlangen hin hinsichtlich der Prüfungen und dem jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Partner auf unser Verlangen auch zur Untersuchung von Mustern in einem von uns zu bestimmenden Prüfinstitut. Der Partner wird die Kosten der erforderlichen Untersuchungen tragen.

(8) Der Partner wird sich jederzeit während der Laufzeit des Vertrages nach besten Kräften bemühen, hinsichtlich der Herstell

lung und dem Verkauf seiner Produkte oder Leistungen ein Technologie-, Qualitäts-, Service- und Preisniveau aufrechtzuerhalten, das mindestens so wettbewerbsfähig ist, wie dasjenige andere Hersteller gleichartiger Produkte /Leistungen für die beabsichtigte Anwendung.

(9) Der Partner hat unverzüglich nach seiner Kenntnisnahme von Mängeln an Produkten / Leistungen eine Untersuchung von möglichen Fehlern oder bei Reklamationen durchzuführen und uns einen ordnungsgemäß ausgefüllten 8D -Report zu übergeben. Der Partner wird uns die Ergebnisse der Untersuchung zur Verfügung stellen und geeignete Abstellmaßnahmen ergreifen.

(10) Seine Vorlieferanten hat der Partner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Maß zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu verpflichten. Über Möglichkeiten von Qualitätsverbesserungen werden sich die Vertragspartner gegenseitig informieren.

(11) Der Partner ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung bis zehn (10) Jahre nach Serienende unverändert zu liefern.

§ 12 Exportkontrolle und Zoll

(1) Der Partner ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), britischen und US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Partner folgende Informationen und Daten vor Lieferung mitzuteilen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzialer Ursprung), Schlüssel für Ursprungszeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
- (Langzeit-)Partnererklärungen zum präferenzialen Ursprung (bei EU-Partnern) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Partnern);
- alle sonstigen Informationen und Daten, die Kroschke bei Aus- und Einfuhr sowie im

Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

(2) Der Partner ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

(3) Verletzt der Partner seine Pflichten nach Abs. 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die uns hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Partner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 13 Regel- und Normkonformität, Verhaltenskodex

(1) Der Partner ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz) verpflichtet.

(2) Der Partner ist zur Einhaltung der Grundsätze unseres Verhaltenskodexes, einsehbar auf der Webseite von Kroschke, verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu dem Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung, zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Vereinigungsfreiheit. Der Partner wird sich außerdem weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) und dem UK Bribery Act 2010 oder der Verletzung der Menschenrechte beteiligen. Der Partner orientiert sich außerdem an den Grundsätzen der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung.

(3) Der Partner hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an uns gelieferten Produkte beteiligt sind, die zuvor genannten Verpflichtungen ebenso einhalten.

(4) Falls es sich bei dem vom Partner an uns gelieferten Produkt um ein Produkt im Sinne der Europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften handelt, ist der Partner verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Konformitätserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Partner erstellten Konformitätserklärungen uns unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der jeweils anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschrift sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung

garantiert der Partner die Konformität des Produkts mit den anwendbaren harmonisierten Normen und Harmonisierungsrechtsvorschriften sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten

Bestimmungen über Konfliktminerale („conflict minerals“ im Sinne des DoddFrank Acts). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Partner gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Partner die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralen uns und den mit uns verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Partner ist verpflichtet, dass gelieferte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-VO) entspricht. Für die Lieferung von Kat.-III-Artikeln muss der Partner mindestens autorisierter Händler des Herstellers oder selbst Hersteller sein. Der Partner stellt uns alle dafür und für den Vertrieb notwendigen und gültigen Dokumente bereit.

§ 14 Lieferung und Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Der Partner stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Partners enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

(2) Partner, die ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der uns gegenüber namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Partners. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist uns dies unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Partner uns unverzüglich zu informieren.

(3) Der Partner versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste (so genannte SVHC-Stoffe, besonders besorgniserregende Stoffe) gemäß Art. 59 Abs. 1 und 10 REACH-VO enthalten. Der Partner verpflichtet sich gemäß Art. 33 REACH-VO

außerdem, Kroschke unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Partner benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil bezogen auf die einzelnen Produktkomponenten so genau wie möglich mit.

(4) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Partner die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten uns oder dem von uns beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Partner verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.

§ 15 Freistellung

Für den Fall, dass der Partner gegen eine der in den §§ 12, 13 und 14 genannten Verpflichtungen verstößt, hat der Partner sowohl uns, die mit uns verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Partner diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist Kroschke jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht unsererseits auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

§ 16 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche

drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Partner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Diese AEB sind auch als Übersetzung in die englische Sprache verfügbar. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen Ausgabe und der englischen Übersetzung ist die deutsche Sprachversion maßgeblich.

(3) Ist der Partner Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Braunschweig. Entsprechendes gilt, wenn der Partner Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Partners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.